

Satzung der Universität Passau über die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat (Landesstudierendenratssatzung)

Vom 6. Juli 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Wahl, Rücktritt und Abwahl

§ 2 Amtszeit

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 Wahl, Rücktritt und Abwahl

(1) ¹Das Studierendenparlament entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments und der an den Fakultäten gebildeten Fachschaftsvertretungen gemäß § 4 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Passau vom 09.03.2023 (vABIUP S. 14) in der jeweils geltenden Fassung (Grundordnung) in den Landesstudierendenrat. ²Das Studierendenparlament wählt hierzu die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 sowie eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. ³Die gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter ist bei vorübergehender Verhinderung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach Satz 1 berechtigt, an den Sitzungen des Landestudierendenrates oder seiner Organe stimmberechtigt teilzunehmen.

(2) ¹Eine nach Abs. 1 gewählte Person kann von ihrem Amt zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Wichtige Gründe liegen in der Regel

dann vor, wenn die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter bzw. die gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter ihre oder seine Wählbarkeit in der Gruppe der Studierenden verliert oder aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der angemessenen Amtsausübung verhindert ist. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes in den Fällen des Satzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments. ⁴Eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter kann überdies mit einer Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments abgewählt werden. ⁵In den Fällen des Rücktritts oder der Abwahl nach den Sätzen 1 und 4 ist unverzüglich eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter bzw. eine neue Ersatzvertreterin oder ein neuer Ersatzvertreter nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann zur Wahl der Vertretung und der Ersatzvertretung für den Landesstudierendenrat, die in getrennten Wahlgängen erfolgt, Vorschläge machen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung des jeweiligen Wahlganges abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. ³Für die Wahl und Abwahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 gilt § 21 Abs. 1 und 3 bis 6 der Grundordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung die Stimmabgabe durch Handaufheben erfolgt.

§ 2 Amtszeit

¹Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch das Studierendenparlament und endet, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2, mit dem Ende der Amtszeit als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter des Studierendenparlaments oder der Fachschaftsvertretungen. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 5. Juli 2023 (Aktenzeichen V/S.I-11.1105/2023).

Passau, den 6. Juli 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 6. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2023.